

## 690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (341 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz 1986 geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1988)**

**und**

**über den Antrag der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (47/A)**

Die gewerberechtlichen Vorschriften bauen in einigen Belangen Hemmnisse auf, die den Zugang zu Gewerben und somit das Selbständigwerden erschweren.

Die über zehn Jahre währende Anwendung der Gewerbeordnung 1973 in der Praxis hat Regelungen erkennen lassen, die einer Klarstellung bedürfen, die an die Erfordernisse der Praxis anzupassen oder sonst zu verbessern sind (zB im Interesse der Verwaltungsvereinfachung). Aus Kreisen der Konsumenten kamen ebenfalls Wünsche zur Verbesserung des Konsumentenschutzes durch die gewerberechtlichen Vorschriften.

Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sind häufig mit einem Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden, der weder zur Wahrung der zu schützenden Interessen erforderlich noch im Interesse des Antragstellers gelegen ist, aber wertvolle Arbeitskapazität der Gewerbebehörden bindet.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zur Rechtsunsicherheit führende Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Den Bemühungen um den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht fehlt zum Teil die gesetzliche Grundlage.

Durch die Novelle sollen Erleichterungen beim Zugang zu Gewerben (zB hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises, bei der Über-

nahme eines Gastgewerbebetriebes durch Einführung einer vorläufigen Betriebsbewilligung, eine Klarstellung zur Erleichterung der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verwaltung, neue Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes, Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, insbesondere durch die Festlegung des Zweistanzenzuges für fast alle Betriebsanlagenverfahrensarten und das unter bestimmten Voraussetzungen durchzuführende vereinfachte Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren), ein Ausbau des „Rechtsschutzes“ für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen, wie zB bezüglich des der Betriebsanlage nicht zuzurechnenden Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage und bezüglich der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen sowie ein weiterer Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, insbesondere durch Bestimmungen betreffend die Ausweitung der Schutzinteressen, die Mitwirkung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und verstärkte Kontrollmaßnahmen geschaffen werden.

Von den Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen wurde am 27. März 1987 der gegenständliche Initiativantrag eingebracht.

Der Initiativantrag wurde vom Handelsausschuß am 17. Juni 1987 erstmals in Verhandlung gezogen und nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Buchner vertagt.

Die Verhandlungen wurden in der Sitzung am 22. Jänner 1988 wieder aufgenommen und beschlossen, den gegenständlichen Antrag im Unterausschuß des Handelsausschusses, der zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 341 der Beilagen eingesetzt wurde, vorzuberaten.

Die Regierungsvorlage wurde vom Handelsausschuß in seiner Sitzung am 22. Jänner 1988 erstmals in Verhandlung gezogen. Nach der Berichter-

stattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Killisch-Hörn wurde ein Unterausschuß eingesetzt. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Dr. Heindl (Obmannstellvertreter), Parnigoni, Resch, Scheucher, Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Arthold, Dr. Gaigg, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Schwarzenberger, Staudinger (Obmann), Ingrid Tichy-Schreder (2. Obmannstellvertreter), von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Eigruber (Schriftführer) und Haigermoser sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Smolle an.

Der Unterausschuß des Handelsausschusses hat die gegenständlichen Vorlagen in insgesamt 15 Sitzungen unter Beiziehung von Experten vorbehandelt. In den Sitzungen am 6., 7., 13., 14. April 1988 wurde ein Hearing mit den Vertretern betroffener Gruppen abgehalten.

Im Zuge der Vorberatung des Unterausschusses konnte weder über die Regierungsvorlage noch über den Antrag 47/A Einvernehmen erzielt werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständlichen Vorlagen in einer weiteren Sitzung am 1. Juli 1988 in Verhandlung gezogen. Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Staudinger berichtete über das Ergebnis der Unterausschußberatungen. In dieser Sitzung wurden sowohl von dem Abgeordneten Mag. Geyer als auch von den Abgeordneten Haigermoser und Eigruber Abänderungsanträge und Entschließungsanträge gestellt, die bei der Abstimmung jedoch keine Mehrheit fanden.

Von den Abgeordneten Staudinger und Dr. Heindl wurde ein umfassender Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingereicht.

Darüber hinaus haben die Abgeordneten Staudinger und Dr. Heindl fünf Entschließungsanträge, und zwar betreffend

1. die Neugestaltung des Ziviltechnikergesetzes,
  2. Neuregelungen im Apothekengesetz,
  3. die Vollziehung des Arzneimittelgesetzes,
  4. den Schutz von Personen unter 16 Jahren vor Brutalspielzeug und Horror-Videos
- dem Ausschuß vorgelegt.

Die 5. Entschließung betraf die gesetzliche Regelung der Befugnisse von Zahntechnikern und wurde wie folgt begründet:

Im Zuge der Ausschußberatungen über die Regierungsvorlage zur Gewerberechtsnovelle 1988 wurden Fragen der Abgrenzung der Rechte der Zahntechniker gegenüber der Tätigkeit der Zahnärzte erörtert. Hierbei kamen vor allem Probleme der Zahnprothetiker zutage. In einem Hearing des Unterausschusses konnte in Erfahrung gebracht

werden, daß in mehreren europäischen Ländern Regelungen existieren oder in Aussicht genommen werden, wonach neben den Zahnärzten in einem gewissen Umfang Zahntechniker (Zahnprothetiker) Zahnersatz einschließlich der notwendigen Abdruck- und Einpassungsarbeiten im menschlichen Mund herstellen dürfen. Auch die Ausbildung in Österreich für das Zahntechnikerhandwerk beinhaltet diese Tätigkeiten. Die derzeitige Situation ist weiters dadurch gekennzeichnet, daß Österreich bei Zahnersatz ein ausgesprochenes Hochpreisland ist. Die Schuld an dieser Situation weisen sich die Zahnärzte und Zahntechniker gegenseitig zu, was aber nicht verhindern kann, daß sich relativ viele Österreicher im Ausland Zahnersatz anpassen bzw. herstellen lassen. Schließlich fiel auch auf, daß für den Leistungsempfänger meist keine Kostentransparenz herrscht; er kann daher nicht beurteilen, welcher Kostenanteil für Zahnersatz dem Zahnarzt und welcher dem Zahntechniker zuzurechnen ist.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Haigermoser, Eigruber, Mag. Geyer, Dipl.-Vw. Killisch-Hörn, Schmidtmeier, Dipl.-Ing. Kaiser, Resch und der Ausschussobermann Abgeordneter Staudinger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Staudinger und Dr. Heindl mit Stimmenmehrheit beschlossen. Der Initiativantrag 47/A gilt als miterledigt.

Auch die vorgelegten Entschließungsanträge fanden die erforderliche Mehrheit.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

Der neu eingefügte § 1 Abs. 6 regelt das Problem der Gewerbeausübung durch Vereine. Hierbei geht der Ausschuß davon aus, daß zahlreiche Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951 existieren, deren Tätigkeit insgesamt zwar den Mitgliedern gewisse wirtschaftliche Vorteile verschafft. Die wirtschaftlichen Vorteile treten jedoch bei diesen Vereinen gleichsam nur als Nebeneffekt einer Tätigkeit auf, der im übrigen keine eigenständige Bedeutung gegenüber der Verfolgung und der Pflege des Vereinszweckes zukommt. Diese Vereine sollen durch die Regelung des § 1 Abs. 6 nicht erfaßt werden, da für sie charakteristisch ist, daß sie nicht das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweisen. Das heißt also, daß etwa ein Musikverein für sein Vereinsorchester Instrumente und Noten, ein Fußballverein die Mannschaftsdressen und Bälle, ein Schützenverein die Schützentrachten weiterhin unbeanstandet ohne Gewerbeberechtigung besorgen darf. Weiters werden in der Regel die im land- und forstwirtschaftlichen Bereich üblichen Vereinigungen wie zB Vereine von Tierhaltern, Weinbautreibenden usw. mangels Erscheinungsbildes eines einschlägigen Gewerbebetriebes keiner Gewerbeberechtigung bedürfen. Das

## 690 der Beilagen

3

Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes wird hingegen dann gegeben sein, wenn der Verein seinen Mitgliedern — wenn auch zur Förderung des ideellen Zweckes — Leistungen anbietet und erbringt oder Waren an die Mitglieder vertreibt und dies in einer Art und Weise vor sich geht, die vergleichbar ist mit dem Auftreten und der Gestion eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Hierbei kommt es nicht so sehr darauf an, ob der Verein eine kaufmännische Einrichtung bestimmten Umfangs besitzt, sondern darauf, wie sich der Verein hinsichtlich der üblicherweise von Gewerbebetrieben ausgeübten Tätigkeiten dem Publikum gegenüber präsentiert. — So werden zB Geselligkeitsvereine, Jugendclubs ua. keiner einschlägigen Gewerbeberechtigung bedürfen, wenn die Mitglieder im Rahmen ihrer Zusammenkünfte in einfacher Weise mit Speis und Trank versorgt werden. Was schließlich die immer wieder in der Öffentlichkeit diskutierten Zeltfeste betrifft, so ist zu sagen, daß durch den neuen § 1 Abs. 6 im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderung in der Beurteilung bewirkt wird.

Bei einem Verein, der soziale oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, wie zB die Heranführung sozial fehlangepaßter Jugendlicher, Behindter oder sonstiger am Arbeitsmarkt schwer vermittelbarer Personen an ein geordnetes Berufsleben, und bei dem die geförderten Personen nicht Mitglieder des Vereines sind, liegt nicht die Absicht vor, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, wenn der Verein von vornherein so angelegt ist, daß er nur durch den Empfang von Subventionen seine Funktionsfähigkeit aufrechterhalten kann. In diesen Fällen, in denen der vom Verein eingerichtete Betrieb schon von seiner Konzeption her eine sich wirtschaftlich nicht selbsttragende Einheit ist, ist die Erlangung einer Gewerbeberechtigung nicht erforderlich. Vereine allerdings, die eine auf Gewinn gerichtete und der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit entfalten und den erwirtschafteten Gewinn der Verwirklichung eines ideellen Zweckes widmen, bedürfen hingegen einer Gewerbeberechtigung (vgl. § 1 Abs. 2, wonach es gleichgültig ist, für welche Zwecke der wirtschaftliche Vorteil bestimmt ist).

Zu § 18 Abs. 7 und 8 stellte der Ausschuß fest:

Bei Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 8 wird das Vorliegen der Voraussetzung der Berücksichtigung von Schulen nicht nur bei den Berufsbildenden Höheren Schulen, sondern auch bei den Berufsbildenden Mittleren Schulen, insbesondere bei den Fachschulen, Meisterschulen und Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu prüfen sein.

Zu § 22 Abs. 8 stellte der Ausschuß fest:

Mit der ausdrücklichen Festlegung, daß im Rahmen von Befähigungsprüfungen für gebundene

Gewerbe (und von Konzessionsprüfungen) auch praktische Arbeiten Gegenstand der Prüfung sein können, soll die Überprüfung der für das betreffende Gewerbe wesentlichen Fertigkeiten durch Arbeitsproben ermöglicht werden. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß diese Arbeitsproben auf die Überprüfung wesentlicher Fertigkeiten beschränkt sein sollen und ein deutlicher Unterschied zu dem Umfang praktischer Arbeiten im Rahmen einer Meisterprüfung bestehen soll.

Mit dieser Festlegung im § 22 Abs. 8 werden auch jene Wünsche nach Umreihung gebundener Gewerbe in die Liste der Handwerke entbehrlich, die vor allem deswegen geäußert wurden, weil bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung keine ausreichende Möglichkeit gegeben war, die wesentlichen praktischen Fertigkeiten von Prüfungswerbern entsprechend zu überprüfen.

Zu § 69 Abs. 2 (Standesregeln) stellte der Ausschuß fest:

Gewerbetreibende treten im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes mit zahlreichen Personengruppen, wie etwa ihren Auftraggebern und Kunden, in geschäftlichen Kontakt oder stehen in einem Wettbewerbsverhältnis zu den Angehörigen des gleichen oder eines anderen Berufes. Die Handlungen und Unterlassungen von Gewerbetreibenden können außerdem — allenfalls mit der Zufügung eines Schadens verbundene — Auswirkungen auf Personen haben, auf die sich die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind. Mit einer Verordnung über Standesregeln iS des neugefaßten § 69 Abs. 2 soll verhindert werden können, daß Kunden und Auftraggeber durch unredliche Geschäftspraktiken von Gewerbetreibenden zu Schaden kommen, Gewerbetreibende sich sachlich nicht gerecht fertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe verschaffen oder sonstige von der Gewerbeausübung betroffene Personen einen Schaden erleiden. Ein Verhalten, das den berechtigten Schutzzinteressen der Auftraggeber, Berufsangehörigen, Angehörigen sonstiger Berufe oder von Personen, die von der Gewerbeausübung betroffen sind, Rechnung trägt, kann als standesgemäß bezeichnet werden. Dies bedeutet aber auch, daß Standesregeln nicht um ihrer selbst willen und allein zur Hebung des Prestiges einer Berufsgruppe erlassen werden dürfen. Standesregeln sollen auch keineswegs dermaßen überspitzte Anforderungen an die Normadressaten stellen, daß Mitbewerber dazu verleitet werden könnten, durch häufige Anzeigen eines angeblich standeswidrigen Verhaltens unliebsame Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen. Im übrigen wird die Einhaltung der Standesregeln durch Strafnormen gesichert, die durch staatliche Behörden vollzogen werden und nicht — wie dies beim Standesrecht der Rechtsanwälte und Ärzte

der Fall ist — durch Organe von Selbstverwaltungskörpern, die zur Vertretung der beruflichen Interessen zuständig sind.

Der Ausschuß geht aus diesen Gründen davon aus, daß von der im § 69 Abs. 2 dem Verordnungsgeber eingräumten Ermächtigung, Verordnungen über Standesregeln zu erlassen, nur in der Form und auf die Art Gebrauch gemacht werden sollte, die bereits durch die bestehenden Regelungen über standesgemäßes Verhalten in den Verordnungen über Ausübungsregeln für die Gewerbe der Personalkreditvermittler und der Immobilienmakler vorgezeichnet wurde.

Zu § 79 stellte der Ausschuß fest:

Ungeachtet des Grundsatzes der Amtswegigkeit hat auch der Betriebsanlageninhaber als Partei im § 79-Verfahren zur Klarstellung des maßgebenden Sachverhaltes die Aufgabe der Mitwirkung (vgl. die Judikatur zu § 39 AVG 1950); diese Mitwirkung erstreckt sich erforderlichenfalls auch auf die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Gestaltung von Auflagen gemäß § 79 zur Sanierung der Anlage.

Zu § 82 a stellte der Ausschuß fest:

Verordnungen gemäß Abs. 1 werden zB nach Art und Menge der in der Anlage befindlichen Stoffe unterschiedliche Anforderungen an die Sicherheitsanalyse festzulegen haben.

Zu § 94 Z 25 stellte der Ausschuß fest:

Mit der neugefaßten Z 25 des § 94 wird die Bezeichnung des Handwerks geändert. Nach dem internationalen Sprachgebrauch sind unter Juwelieren jene Gewerbetreibende zu verstehen, die den Handel mit wertvollem Schmuck ausüben. Der Gebrauch dieser Bezeichnung im Geschäftsverkehr soll daher den Gold- und Silberschmieden als den Erzeugern von Schmuck nicht vorbehalten sein. Mit dieser Umbenennung des Handwerks ändert sich in keiner Weise der Berechtigungsumfang des Schmuckhandels oder des Handwerks der Gold- und Silberschmiede.

Die derzeit geltende Gold- und Silberschmiede- und Juweliere-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 207/1987, findet auf die Durchführung der Meisterprüfung für das im § 94 Z 25 genannte — wenn auch mit einer anderen Bezeichnung verschene — Handwerk nach wie vor Anwendung.

Zu § 103 Abs. 1 lit. b Z 29 a stellte der Ausschuß fest:

Der Ausschuß geht bei der Umreihung des gebundenen Gewerbes des Instandsetzens von Schuhen von der lit. c in die lit. b des § 103 Abs. 1 davon aus, daß bei diesem Gewerbe die Überprüfung einiger wesentlicher praktischer Fertigkeiten

notwendig ist und daher der Befähigungsnachweis in einer Prüfung bestehen soll, die allerdings nur entsprechende Arbeitsproben zum Gegenstand hat.

Zu § 224 Abs. 1 stellte der Ausschuß fest:

Die Gewerbeordnung 1973 enthält keine Definition des Begriffes „Gift“. Die derzeit (noch) geltende Giftverordnung bestimmt aber in ihrem § 21, daß die im § 4 der Giftverordnung angeführten Stoffe nicht Gifte im Sinne der Gewerbeordnung sind. Damit wird eine rechtliche Zweiteilung von giftigen Stoffen im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung normiert. Dies hat zur Folge, daß die Herstellung der im § 4 der Giftverordnung aufgezählten giftähigen Stoffe sowie der Großhandel und der Kleinhandel mit den genannten Stoffen, die wegen ihrer Verwendbarkeit in Gewerben und im Haushalt vielfach benötigt werden, nicht den in den §§ 220, 222 und 223 GewO 1973 geregelten konzessionierten Gewerben vorbehalten sind. Weiters bezieht sich das im § 50 Abs. 2 statuierte Verbot des Versandhandels und das im § 57 Abs. 1 ausgesprochene unbedingte Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen nicht auf diese Stoffe. Gleichzeitig mit dem am 1. 2. 1989 in Kraft tretenden Chemikaliengesetz tritt das Giftgesetz 1951 außer Kraft, womit auch die Giftverordnung wegfällt. Das Chemikaliengesetz teilt in seinem § 22 die Gifte in sehr giftige, giftige und mindergiftige Stoffe und Zubereitungen ein, wobei unter mindergiftige Stoffe und Zubereitungen beispielsweise folgende Produkte fallen: Abbeizmittel, Fleckputzmittel, bestimmte Klebstoffe, Lacke, Reinigungsmittel, Schmiermittel und allenfalls Treibstoffe. Durch die zum Teil in dieser Hinsicht nicht eindeutigen Regelungen des Chemikaliengesetzes ist es nun unklar geworden, ob die mindergiftigen Stoffe und Zubereitungen iS des Chemikaliengesetzes gleich strengen gewerberechtlichen Regelungen unterworfen werden sollen wie die sehr giftigen und giftigen Stoffe und Zubereitungen. Durch den neugefaßten § 224 Abs. 1 wird diese Frage im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen Regelungssystems beantwortet, sodaß die mindergiftigen Stoffe und Zubereitungen iS des Chemikaliengesetzes einer analogen gewerberechtlichen Behandlung zugeführt werden wie die im § 4 der Giftverordnung aufgezählten Stoffe.

Zu den §§ 323 e ff. (Lebens- und Sozialberater) stellte der Ausschuß fest:

Die in Zukunft unter den Konzessionsvorbehalt des neuen § 323 e fallenden Tätigkeiten sind derzeit Gegenstand eines freien Gewerbes. Es wurde übereinstimmend vom Ausschuß festgestellt, daß diese Rechtslage unbefriedigend ist und dadurch unseriösen und unfachmännischen Praktiken bei der Lebens- und Sozialberatung kaum Einhalt geboten werden kann. Mit der Schaffung eines entsprechenden konzessionierten Gewerbes werden

## 690 der Beilagen

5

vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden können.

Bei der Erlassung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater sollte einerseits für keine der Formen der durch § 323 e erfaßten Beratungs- und Betreuungstätigkeiten ausschließlich eine Ausbildung an einer Universität berücksichtigt werden, andererseits sollte besonders darauf geachtet werden, daß der für einzelne Formen der Lebens- und Sozialberatung verlangte Befähigungsnachweis eine möglichst umfassende fachliche Vorbereitung auf die betreffende Tätigkeit garantiert.

Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die Bestimmungen der §§ 323 e ff. künftige Regelungen in einem Psychologengesetz nicht vorweggenommen werden sollen. Der Ausschuß kann sich daher vorstellen, daß ein künftiges Psychologengesetz, das entsprechende Regelungen für die derzeit

„gewerblichen Psychologen“ enthält, die zitierten Bestimmungen entbehrlich machen könnte, wobei aber für diesen Bereich auch in Zukunft eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhalten werden sollte.

Zu § 359 b:

Auch Anlagen, die nach § 359 b genehmigt sind, unterliegen den §§ 79 und 81.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und /<sub>1</sub>
2. die beigedruckten Entschlüsse annehmen. /<sub>2</sub>, /<sub>3</sub>, /<sub>4</sub>, /<sub>5</sub>, /<sub>6</sub>

Wien, 1988 07 01

Dipl.-Kfm. Löffler  
Berichterstatter

Staudinger  
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz 1986 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979, 223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 144/1983, 185/1983, 567/1983, 269/1985 und 196/1988 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 379/1978, 101/1986 und 289/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit — sei es mittelbar oder unmittelbar — auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.“

3. Dem § 2 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. h angefügt:

„h) der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich zwei MW, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde (§§ 333, 334 und 335) keine leitungsgebundenen Energie-

träger ausgenommen elektrische Energie vorhandenen sind;“

4. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten (ausgenommen das Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen im Sinne des § 57 Abs. 1) periodischer Druckwerke durch das Medienunternehmen des Mediennahmers sowie den Kleinverkauf (ausgenommen das Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen im Sinne des § 57 Abs. 1) solcher Druckwerke;“

5. § 2 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;“

6. Dem § 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeiten, die ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung (Konzession) ausgeübt werden, gelten die die Ausübung dieser Tätigkeit regelnden Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sinngemäß. Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die für Arbeitsverhältnisse zur Arbeitgebern gelten, welche ihre Tätigkeiten auf Grund von Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) ausüben, haben auch für Arbeitsverhältnisse zu jenen Arbeitgebern Geltung, welche diese Tätigkeiten ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung (Konzession) ausüben.“

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.“

## 690 der Beilagen

7

## 8. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden; weiters ist diese Bestimmung im Falle des Todes des Geschäftsführers (§ 39) nicht anzuwenden, wenn die Gesellschaft nach dem Tod dieses persönlich haftenden Gesellschafters das Gewerbe weiter ausübt, bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung nach diesem Gesellschafter, im Falle des vorherigen Ausscheidens der Verlassenschaft aus der Gesellschaft nur bis zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens.“

## 9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört.“

## 10. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung zukommt.“

11. Im § 11 Abs. 4 erster Satz entfallen im ersten Halbsatz die Worte „als Einzelkaufmann“.

## 12. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft oder bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht, darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handels-

rechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der diese Einbringung betreffenden Eintragung in das Handelsregister von der Kapitalgesellschaft weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat diese Eintragung in das Handelsregister und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung in das Handelsregister der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.“

## 13. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder Genossenschaften durch Aufnahme verschmolzen, so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von der übernehmenden juristischen Person weiter ausgeübt werden. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).“

## 14. § 15 Z 1 lautet:

„1. in einem Standort, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung oder der Entscheidung über das Konzessionsansuchen durch Rechtsvorschriften verboten ist, oder“

## 15. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber oder Pächter ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erfolgte.“

## 16. § 18 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule ersetzt nach Maßgabe des Abs. 8 den fachlich-theoretischen oder den kaufmännischen-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem oder kaufmännisch-rechtskundlichem Gebiet vermittelt werden.“

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit die-

sem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil oder einen dieser Teile der Meisterprüfung ersetzt. Hierbei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.“

17. § 18 Abs. 9 entfällt.

18. Im § 22 Abs. 3, 4, 5, 7 und 9 treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ jeweils die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

19. Im § 22 Abs. 5 zweiter Satz treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

20. Im § 22 Abs. 5 letzter Satz tritt an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

21. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungsstoff zu erlassen; hierbei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder praktischer Arbeiten sind. Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs. 5 sinngemäß; die Gleichhal-

tung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde.“

22. Im § 22 Abs. 9 treten an Stelle der Worte „sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt“ die Worte „zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden konzessionierten Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt“.

23. § 22 Abs. 10 lautet:

„(10) Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 220, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 222), das Drogistengewerbe (§ 223), das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen (§ 228), das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 232), das Kontaktlinsenoptikergewerbe (§ 236a) oder für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater (§ 323e) sind im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Verordnung gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter (§ 248a) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen.“

24. Dem § 23a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3 und gemäß § 5a Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 festzulegen, daß abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann.“

25. Im § 24 Abs. 2 und 4 treten jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

## 690 der Beilagen

9

26. Im § 24 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

27. Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Ansuchen um Nachsicht von den im Abs. 1 oder 2 angeführten Ausschlußgründen zum Zwecke der Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer; bei der Beurteilung, ob die Nachsichtsvoraussetzungen gegeben sind, ist darauf abzustellen, ob der Nachsichtswerber den mit einer Gewerbeausübung, wie sie dem Gewerbe entspricht, für die er zum Geschäftsführer bestellt werden soll, verbundenen Zahlungspflichten nachkommen könnte.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.“

28. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 ist unbefristet zu erteilen, es sei denn, daß durch die Nachsichtserteilung die Fortführung eines bestehenden Betriebes, auch wenn für diesen keine entsprechende Gewerbeberechtigung mehr besteht, ermöglicht werden soll.“

29. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a. Die Nachsicht vom für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungs nachweis ist weiters zu erteilen,

1. wenn der Nachsichtswerber eine technische, naturwissenschaftliche oder montanistische Studienrichtung oder eine Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat,
2. wenn dieses Studium zumindest grundsätzliche Erkenntnisse über das vom Nachsichtswerber angestrebte Gewerbe vermittelt,
3. wenn die Gewerbeausübung auf die Erzeugung nicht herkömmlicher Produkte oder auf sonstige nicht herkömmliche Tätigkeiten eingeschränkt wird und
4. wenn keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.“

30. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a. Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 171a) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.“

31. Im § 33 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

32. Im § 34 Abs. 1 entfällt die Z 3.

33. Dem § 34 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf unbeschadet der Rechte der Erzeuger gemäß § 33 Abs. 1 Z 6 und der Dienstleistungsgewerbetreibenden gemäß § 36 Abs. 1 nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.“

34. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich sind die Händler auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung über Arbeiten berechtigt, die wesensmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von ihnen abgeschlossenen Warenhandelsgeschäft stehen.“

35. Im § 36 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Verkauf“ die Worte „und zum Vermitteln des Verkaufs“ eingefügt.

36. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechtigte Gewerbetreibende sind auch zum Ausschank und zum Verkauf von in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken an ihre Fahrgäste berechtigt.“

37. Dem § 37 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

1. der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerbeberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und

- ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder
2. die gewerblichen Tätigkeiten des Nebenbetriebes nicht mehr in wirtschaftlichem oder fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen oder
  3. der Nebenbetrieb nicht mehr den Charakter eines Nebenbetriebes aufweist oder
  4. wenn der Nebenbetrieb während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für den Nebenbetrieb mehr als zwei Jahre in Rückstand ist; von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(7) Vor der Entziehung sind die für den Haupt- und den Nebenbetrieb zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.“

38. § 39 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist; er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurist sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Z 2 oder 3, darf er diese Funktion nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben, es sei denn, daß er diese Funktion bei zu einem Konzern gehörenden Gewerbetreibenden ausübt. Der

gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurist sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.“

39. § 46 Abs. 1 lautet:

„§ 46. (1) Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Gewerbeausübung, auch wenn sie nur kurzfristig oder vorübergehend ist, außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte unzulässig.“

40. Im § 46 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn die dem Erwerb von Waren zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.“

41. § 48 Abs. 1 lautet:

„§ 48. (1) Das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs. 4 oder 5), wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet, keinesfalls aber innerhalb eines Monats nach der Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebes der weiteren Betriebsstätte.“

42. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 sind auch auf die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort anzuwenden; eine Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte innerhalb eines Monats nach Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebes der weiteren Betriebsstätte ist jedoch unzulässig.“

43. Im § 50 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. vorübergehende Ausstellungen von Waren für andere als Privatpersonen (§ 57 Abs. 1) in geschlossenen Räumlichkeiten abhalten, wenn nur mittels an bestimmte Personen gerichteter Einladungen zum Besuch der Ausstellung aufgefordert wird;“

## 690 der Beilagen

11

44. Im § 50 Abs. 1 Z 9 werden die Worte „Lebens- und Genußmitteln“ durch die Worte „Lebensmitteln, Verzehrprodukten“ ersetzt.

45. Im § 50 Abs. 3 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

46. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn es Gründe der Volksgesundheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.“

47. § 53 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben und die nicht im Handelsregister eingetragen sind, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.“

48. § 53 Abs. 2 entfällt.

49. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

50. Im § 53 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Beistrich nach dem Wort „Brennholz“ die Worte „Rahm, Topfen, Käse,“ eingefügt.

51. § 53 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Abs. 3 gilt sinngemäß.“

52. § 53a lautet:

„§ 53a. (1) Bäcker, Fleischer und Lebensmittelkleinhändler dürfen Waren, zu deren Feilhalten sie im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten berech-

tigt sind, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, in denen keine Versorgung der Bevölkerung mit solchen Waren durch ortsfeste Betriebsstätten stattfindet, feilbieten, wenn die betreffende Bevölkerung die zur Befriedigung der notwendigen, Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Lebensmittel nicht unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeugs oder eines öffentlichen Verkehrsmittels in ortsfesten gewerblichen Betriebsstätten kaufen kann.

(2) Das Feilbieten im Umherziehen gemäß Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der für die Gemeinde oder Teile von Gemeinden, in denen das Feilbieten im Umherziehen ausgeübt werden soll, örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung hat die Gemeinden und Teile von Gemeinden, in denen das Feilbieten im Umherziehen ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen. Die Bewilligung ist auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zu befristen. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die berührten Gemeinden zum Vorliegen der im Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zu hören.“

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 darf nur Gewerbetreibenden erteilt werden, die das betreffende Gewerbe in einer ortsfesten Betriebsstätte mit einem Standort ausüben, der in dem Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, in der das Feilbieten im Umherziehen gemäß Abs. 1 ausgeübt werden soll, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde liegt.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen beim Feilbieten gemäß Abs. 1 nur solche Waren feilhalten, die sie auch in den im Abs. 3 genannten ortsfesten Betriebsstätten feilhalten. Ungeachtet dessen besteht jedoch beim Feilbieten gemäß Abs. 1 die Verpflichtung, daß Lebensmittelkleinhändler jedenfalls Frischmilch, Rahm, Obers, Butter, Joghurt, Fruchtjoghurt, Topfen, Käse, Mehl und Zucker, Bäcker jedenfalls Schwarzbrot und Semmeln und Fleischer jedenfalls vorverpacktes Fleisch und Würste feilhalten.“

53. § 54 Abs. 1 lautet:

„§ 54. (1) Die Gewerbetreibenden dürfen selbst oder durch ihre bevollmächtigten Arbeitnehmer Personen überall aufsuchen, um Bestellungen auf Dienstleistungen, die Gegenstand ihres Gewerbes sind, zu sammeln, sofern nicht in sonstigen Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist. Jedenfalls verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen (§ 57 Abs. 1), wenn hiebei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, daß das für die bestellten Dienstleistungen geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugute kommt.“

12

690 der Beilagen

54. § 57 Abs. 1 lautet:

„§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln, Giften, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Heilbehelfen, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung von Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird. Weiters verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen, wenn hiebei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, daß das für die bestellten Waren geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugute kommt.“

55. Im § 57 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

56. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für in einer solchen Verordnung bezeichnete Waren gilt auch das im Abs. 1 festgelegte Verbot von Werbeveranstaltungen.“

57. Im § 57 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „der Gemeinde des Standortes“ jeweils durch die Worte „des Verwaltungsbezirks, zu dem die Gemeinde des Standortes gehört,“ ersetzt.

58. § 58 lautet einschließlich der Überschrift:

„Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke

§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62.“

59. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gültigkeit der Legitimation für Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2

sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Gültigkeit zu beantragen.“

60. § 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Legitimation für Handlungsreisende ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.“

61. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnung „(5)“ und „(6)“.

62. § 63 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sind und wenn die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen oder Irreführungen herbeizuführen.“

63. Im § 64 Abs. 2 wird das Wort „Firmen“ durch die Worte „Namen von Gewerbetrieben“ ersetzt.

64. Im § 68 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ die Worte „Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen)“.

65. Im § 68 Abs. 4 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

66. Im § 68 Abs. 5 tritt an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ das Wort „Bundeswappen“.

67. § 69 Abs. 1 lautet:

„§ 69. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benutzung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.“

68. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zum Schutz der Kunden vor Vermögensschäden durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen, verkaufen oder vermieten oder deren

## 690 der Beilagen

13

Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben (Ausübungsregeln). Weiters kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind, und über die für die Gewerbeausübung erforderliche Betriebsausstattung festlegen (Standesregeln); hiebei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt. Verordnungen über Standesregeln können zum Gegenstand haben zum Beispiel Bestimmungen über

1. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
2. das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe, die durch die Gewerbeausübung berührt werden,
3. das standesgemäße Verhalten gegenüber Personen, die weder Auftraggeber noch Berufsangehörige sind, auf die sich aber die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind,
4. die Ausstattung des Betriebes, die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleistet,
5. für die Gewerbe der Immobilienmakler (§ 259), der Immobilienverwaltung (§ 263), der Personalkreditvermittlung (§ 267) und der Inkassobüros (§ 307) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen.“

69. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a. Belastungen der Umwelt, die durch Verordnungen gemäß § 69 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 zu vermeiden sind, sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.“

70. Im § 70 Abs. 1 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

71. Dem § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiebei gilt § 22 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung

(§ 22 Abs. 1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist, festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.“

72. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a. Zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.“

73. § 71 lautet:

„§ 71. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör, wenn wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer herbeigeführt werden können, nur dann in den inländischen Verkehr bringen oder im Inland ausstellen, wenn

- a) eine Übereinstimmungserklärung (Abs. 3) oder
- b) eine Genehmigung (Abs. 8)

vorliegt.

(2) Als Inverkehrbringen gilt nicht:

- a) das Überlassen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung,
- b) das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör an den Auftraggeber,
- c) das Überlassen oder Verwenden von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör zum Zusammenbau, wenn nach dem Zusammenbau die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Durch die Übereinstimmungserklärung hat der Gewerbetreibende, allenfalls unter Zugrundelegung einer Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle (Abs. 5), festzustellen, daß die Maschine, das Gerät oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 und den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen oder einem gemäß Abs. 8 genehmigten Muster entspricht. Die näheren Bestimmungen über die Übereinstimmungserklärung und die Prüfbescheinigung sowie über die Übereinstimmungserklärung zugrundeliegende technische Dokumentation hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für Maschinen und Geräte sowie deren Teile und Zubehör, die wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, durch Verordnung festzulegen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind.

(5) Für die Prüfung, ob Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 und den auf sie zutreffenden Normen entsprechen, weiters für die Ausstellung von Prüfungsbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Genehmigungen sind staatlich autorisierte Prüfanstalten mit entsprechendem Autorisationsumfang zugelassen.

(6) Das Vorliegen einer Übereinstimmungserklärung oder einer Genehmigung ist durch den Gewerbetreibenden vor dem Inverkehrbringen oder Ausstellen durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette an der Maschine oder dem Gerät oder deren Teilen oder Zubehör nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen über dieses Zeichen oder diese Plakette sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) Maschinen und Geräte oder deren Teile und Zubehör, die den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 oder den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen nicht entsprechen und für die daher eine Übereinstimmungserklärung nicht vorliegt, dürfen nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden oder im Inland ausgestellt werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer auf andere Weise entsprechend ausgeschlossen werden. Die Genehmigung kann sich auf eine bestimmte Maschine oder ein bestimmtes Gerät oder auch auf eine bestimmte Bauart (Muster) einer Maschine, eines Gerätes oder deren Teile und Zubehör erstrecken. Die Genehmigung kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen beantragt werden, die ein sachliches Interesse an der Genehmigung nachweisen.

(8) Gewerbetreibende, die den Kauf von gebrauchten Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör vermitteln oder diese abändern oder instandsetzen, haben, wenn diese den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung

gemäß Abs. 4 oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen oder den im Genehmigungsbescheid (Abs. 7) festgelegten Anforderungen nicht oder nicht mehr entsprechen, den Erwerber oder Auftraggeber nachweislich darauf aufmerksam zu machen.“

74. § 71a lautet:

„§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

75. § 72 lautet:

„§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer deutlich sichtbaren und gut lesbaren sowie dauerhaften Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung enthält.“

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entsprechend der Art der Maschinen und Geräte und dem Stand der Technik (§ 71a) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu bestimmen ist.

(3) Werden nicht unter Abs. 1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräuschentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift, sofern für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen oder Geräten eine Verordnung gemäß Abs. 2 besteht, den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 ermittelt worden ist.“

76. Dem § 73 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Verbraucher, für welches das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, diesem die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbela

## 690 der Beilagen

15

die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem — unter Berücksichtigung von Zinseszinsen — nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

(7) Gewerbetreibende, die Verbrauchern Rechtsgeschäfte anbieten, für welche das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, haben die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, der nach Abs. 6 zu berechnen ist, durch Aushang in den für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen. Gewerbetreibende, die Verbrauchern solche Rechtsgeschäfte mittels Katalogen, Postwurfsendungen, Flugblättern oder sonstwie schriftlich anbieten, haben in dem betreffenden schriftlichen Anbot den nach Abs. 6 zu berechnenden Jahreszinssatz anzugeben.“

77. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a. Gewerbetreibende, die Waren zum Verkauf feilhalten, deren Preis nach der Masse berechnet wird, oder die Waren zur Entnahme durch den Käufer feilhalten und hiefür eine bestimmte Masse angeben, müssen über eine geeignete Waage verfügen, die es dem Käufer ermöglicht, die Masse der von ihm gekauften Waren nachprüfen zu lassen.“

78. § 74 Abs. 1 lautet:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“

79. § 74 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittägigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte;“

80. § 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen,

Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.“

81. Dem § 74 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.“

(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter als Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.“

82. § 76 lautet:

„§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzaufnahmen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.“

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes

oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen oder durch die Anzahl der Maschinen, Geräte oder Ausstattungen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 bewirkt werden können.“

83. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch Rechtsvorschriften verboten ist. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und die sonstige Behandlung von Betriebsabfällen sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.“

84. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probebetrieb zulassen oder anordnen; der Probebetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probebetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Für Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorgeschrieben werden; hinsichtlich einer Berufung des Bewerbers um die Betriebsbewilligung gegen den Betriebsbewilligungsbescheid gilt Abs. 1 sinngemäß.“

85. § 78 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.“

86. § 78 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes gemäß § 248a und bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist.“

## 690 der Beilagen

17

Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.“

87. § 79 lautet:

„§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.“

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.“

88. § 79a lautet:

„§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.“

89. § 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumin-

dest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 1a nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

90. Nach § 80 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Inhaber einer genehmigten Anlage hat durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebes der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muß, daß betriebliche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 69a zu vermeiden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.“

91. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.“

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 4,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von gleichartigen Maschinen oder Geräten,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen einer gemäß § 359b genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage nicht verliert,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. xxx/1988.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 5 ist der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuseigen.“

92. § 82 lautet:

„§ 82. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Per-

sonen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Weist der Inhaber einer bereits genehmigten Betriebsanlage nach, daß seine Anlage wegen der verwendeten Maschinen und Geräte, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (wie wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten) von den in einer Verordnung gemäß Abs. 1 für bestehende Anlagen festgelegten abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen nicht erfaßt wird, so ist die erforderliche Anpassung der Anlage an die Verordnung mit Bescheid aufzutragen; hiebei sind Abweichungen oder Ausnahmen von der Verordnung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz festzulegen.

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hierdurch der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der mit dieser Verordnung angestrebte Schutz nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

(5) Für die Erfüllung der nicht unter Abs. 1 dritter Satz fallenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 darf auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist eingeräumt werden, wenn die Erfüllung dieser Verordnungsbestimmungen für den Betriebsinhaber erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.“

93. Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b eingefügt:

„§ 82a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (Abs. 2) jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die

## 690 der Beilagen

19

Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefährgeneigte Anlagen), und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen; insbesondere sind nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des auf diese gestützten Planes für betriebsspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplanes) einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde sowie über Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalles zu erlassen.

(2) Der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Stand der Technik (§ 71a) für Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen.

(3) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage, durch das eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann.

(4) Der Inhaber einer gefähr geneigten Anlage hat jene Vorkehrungen zu treffen, die nach den die Anlage betreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 und nach den im Genehmigungsbescheid und Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen erforderlich sind, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen; insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan zu erstellen, fortzuschreiben und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde in der ursprünglichen und in der fortgeschriebenen Fassung zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer gefähr geneigten Anlage hat einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuseigen.

(6) Gefähr geneigte Anlagen sind von den Organen der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden sowie von den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie unverzüglich nach Eintritt eines Störfalls zu überprüfen, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht und ob die vom Inhaber der Anlage getroffenen Vorkehrungen (Abs. 4), insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem zur Zeit der Überprüfung gegebenen Stand der Sicherheitstechnik und für die Beurtei-

lung von gefähr geneigten Anlagen wesentlichen neuen Erkenntnissen entsprechen.

**§ 82b.** (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen von unter § 359b fallenden Anlagen dürfen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein dürfen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweischrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.“

94. § 83 lautet:

„§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuseigen. Reichen die angezeigten Vor-

kehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

95. § 84 lautet:

„§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.“

96. Im § 85 Z 6 entfallen die Worte „als Einzelkaufmann“.

97. § 85 Z 7 lautet:

„7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 8 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister (Genossenschaftsregister);“

98. Nach § 88 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.“

99. Dem § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Treffen die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nur auf eine weitere Betriebsstätte zu, so hat die Behörde (§ 361) das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu entziehen.“

100. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbetreibende diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, im Falle, daß der Gewerbetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, bei Anmeldungsgewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der

Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.“

101. Nach § 94 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Bildhauer;“

102. Nach § 94 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger;“

103. Nach § 94 Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:

„15a. Färber;“

104. Im § 94 Z 17 entfallen die Worte „ausgenommen Pressefotografen“.

105. § 94 Z 25 lautet:

„25. Gold- und Silberschmiede;“

106. § 94 Z 26 und 27 lauten:

„26. Graveure und Guillocheure;  
27. Gürtler und Ziseleure;“

107. § 94 Z 32 entfällt.

108. Nach § 94 Z 36 wird folgende Z 36a eingefügt:

„36a. Kartonagewarenerzeuger“.

109. § 94 Z 49 entfällt.

110. Nach § 94 Z 51 wird folgende Z 51a eingefügt:

„51a. Maschinstricker und Wirker;“

111. Nach § 94 Z 68 wird folgende Z 68a eingefügt:

„68a. Säckler (Lederbekleidungserzeuger);“

112. Im § 94 Z 71 entfallen die Worte „einschließlich der Gitterstricker“.

113. Nach § 94 Z 77 wird folgende Z 77a eingefügt:

„77a. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler);“

114. Nach § 94 Z 81 wird folgende Z 81a eingefügt:

„81a. Weber;“

115. § 96 Abs. 1 lautet:

„§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel in einfacher Art, von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaise-salaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;

## 690 der Beilagen

21

2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.“

116. § 96 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelpaten, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als Pferdefleisch, das mit Pferdefleisch vermischt Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als „mit einem Zusatz von Pferdefleisch“ und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als „Pferdefleischwaren“ zu kennzeichnen.“

117. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„Fotografen

§ 96a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 17 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie.“

118. Der bisherige § 101 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Schlosser (§ 94 Z 71) sind unbeschadet der Rechte der Baumeister berechtigt, im Rahmen einer von einem Baumeister geleiteten Bauführung die Stahlbauarbeiten auszuführen; sie sind jedoch nicht zur Planung von Stahlbauarbeiten berechtigt.“

119. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„Textilreiniger

§ 102a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 77a ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Tätigkeit der Wäscher und Wäschebügler.“

120. § 103 Abs. 1 lit. a Z 8 entfällt.

121. § 103 Abs. 1 lit. b Z 8 entfällt.

122. § 103 Abs. 1 lit. b Z 16 entfällt.

123. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 29 wird folgende Z 29a eingefügt:

„29a. Instandsetzen von Schuhen;“

124. § 103 Abs. 1 lit. b Z 30 lautet:

„30. Kosmetiker (Schönheitspfleger);“

125. § 103 Abs. 1 lit. b Z 40 entfällt.

126. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 41 wird folgende Z 41a eingefügt:

„41a. Schwarzdecker;“

127. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 45 wird folgende Z 45a eingefügt:

„45a. Tankreiniger;“

128. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 49 wird folgende Z 49a eingefügt:

„49a. Versicherungsmakler;“

129. § 103 Abs. 1 lit. b Z 52 lautet:

„52. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung;“

130. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 52 wird folgende Z 52a eingefügt:

„52a. Wäscher und Wäschebügler;“

131. § 103 Abs. 1 lit. c Z 9 und Z 14 entfällt.

132. § 103 Abs. 1 lit. c Z 20 lautet:

„20. Steinhölzleger und Estrichhersteller;“

132. § 103 Abs. 1 lit. c Z 21 lautet:

„21. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Textilreiniger, der Färber oder der Wäscher und Wäschebügler;“

134. § 103 Abs. 1 lit. c Z 23, Z 24, Z 25 und Z 27 entfällt.

135. § 105 lautet:

„§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, Butter, Eiern, Schnittblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.“

136. Im § 107 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 3, 7 und 8“ ersetzt.

137. Dem § 107 werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24).“

(7) Für Personen, die gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, bei der auch kaufmännische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, gilt Abs. 1 sinngemäß hinsichtlich des Fachgebietes, das Gegenstand der Meisterprüfung war.

22

## 690 der Beilagen

(8) Für Personen, die mindestens drei Jahre lang selbstständig oder als Betriebsführer auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, gilt Abs. 2 sinngemäß hinsichtlich des Zweiges der Land- und Forstwirtschaft, in dem sie ihre Tätigkeit ausgeübt haben.“

138. Dem § 108 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung der Gewerbe gemäß § 193 Abs. 1 lit. a Z 6 oder 7 berechtigt sind, unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit im Rahmen ihres Gewerbes ausgeübten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten Reinigungsarbeiten an rauchgasseitigen Flächen von Feuerstätten durchzuführen.“

139. Im § 112 Abs. 3 Z 2 treten an Stelle des Wortes „Metallen“ das Wort „Metallwaren (ausgenommen Folien)“ und an Stelle des Wortes „Kunststoffen“ das Wort „Kunststoffwaren (ausgenommen Folien)“.

140. § 115 Abs. 1 lautet:

„§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24) ist unbeschadet der Rechte der Händler gemäß § 34 Abs. 4 und 5 das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.“

141. § 116 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

1. das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Geflügel in einfacher Art, von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. die Zubereitung von Frucht- und Gemüsesäften;
5. der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
6. die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

142. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„Altwarenhandel

§ 116a. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit dem konzessionierten Gewerbe des Handels mit Waffen (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b) ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des § 109 über die Pflichten der Händler mit Antiquitäten und Kunstgegenständen gelten sinngemäß auch für Altwarenhändler.“

143. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„Versicherungsmakler

§ 117a. Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 49a) sind auch berechtigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.“

144. Nach § 118 ist folgender § 118a einzufügen:

„Marktfahrer

§ 118a. Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 13) sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, auszuüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus. Märkte oder Gelegenheitsmärkte sind jedoch kein sonstiger Anlaß, der zur Ausübung des Marktfahrergewerbes außerhalb des Gebietes berechtigt, auf dem der Markt (Gelegenheitsmarkt) abgehalten wird.“

145. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladewaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert werden, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.“

146. § 120 entfällt samt der Überschrift „Versicherungsmakler“.

## 690 der Beilagen

23

147. Dem § 121 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Schutz der Tiere vor Quälereien durch unsachgemäße Vornahme des Viehschnittes hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlichenfalls für einzelne in Betracht kommende Tierarten nähere Vorschriften über die Vornahme des Viehschnittes zu erlassen.“

148. § 122 entfällt samt der Überschrift „Altwarenhandel“.

149. § 128 lautet einschließlich der Überschrift: „Verkäufer von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße

§ 128. Den Verkäufern von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße steht das Recht zu, ihre Waren am Standplatz zuzubereiten und auch in warmem Zustand zu verkaufen.“

150. Im Punkt II des § 130 werden nach dem Strichpunkt nach den Worten „Errichtung von Blitzschutzanlagen (§ 169)“ in einer neuen Zeile die Worte „Technische Büros (§ 171a)“ eingefügt, und diese neue Zeile wird mit einem Strichpunkt abgeschlossen.

151. § 130 Punkt V und VI lautet:

„V.

Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von Giften usf., Sterilisierung von Verbandmaterial (§ 220);

Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221);

Großhandel mit Drogen und Pharmazeutika (§ 222);

Drogistengewerbe (§ 223);

Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen (§ 228);

Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen (§ 232);

Kontaktlinsenoptiker (§ 236a);

Bestatter (§ 237);

Schädlingsbekämpfung (§ 243);

Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altöl-sammler und -verwerter (§ 248a);

Kanalräumer (§ 249);

Abdecker (§ 254);

VI.

Immobilienmakler (§ 259);

Bauträger (§ 262);

Immobilienverwaltung (§ 263);

Personalkreditvermittlung (§ 267);

Ausgleichsvermittlung (§ 271);

Pfandleiher (§ 278);

Versteigerung beweglicher Sachen (§ 295);

Auskunfteien über Kreditverhältnisse (§ 303);

Einziehung fremder Forderungen (§ 307);  
Berufsdetektive (§ 311);  
Bewachungsgewerbe (§ 318);  
Überlassung von Arbeitskräften (§ 323a);  
Lebens- und Sozialberater (§ 323e);  
Errichtung von Alarmanlagen (§ 323j).“

152. § 132 Abs. 1 lautet:

„§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nicht-militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestim-mungen des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443.“

153. Nach § 132 wird folgender § 132a einge-fügt:

„Militärische Waffen

§ 132a. Militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.“

154. § 133 Abs. 2 lautet:

„(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmi-litärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.“

155. Dem § 133 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hin-blick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefah-ren durch gemeinsame Verordnung jene Pulversor-ten zu bezeichnen, mit denen die im Abs. 2 genann-ten Gewerbetreibenden zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.“

156. § 134 Abs. 2 entfällt.

157. § 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

158. § 156 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeit des Immobilienmaklers und Bauträgers, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbei-ten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.“

159. Dem § 157 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

160. Im § 158 Abs. 2 entfällt das Wort „roh“.

161. Im § 159 Abs. 3 tritt an Stelle des Wortes „Steinbildhauer“ das Wort „Bildhauer“.

162. Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Baumeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

163. § 163 Abs. 2 lautet:

„(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Instandhaltung von Geräten iSd Abs. 1 Z 1 Reinigungsarbeiten an den rauchgasseitigen Flächen dieser Geräte durchzuführen.“

164. Der bisherige Abs. 2 des § 163 erhält die Absatzbezeichnung „3“.

165. Im § 166 Abs. 2 Z 1 tritt an Stelle des Wortes „Volt“ die Abkürzung „V“ und an Stelle des Wortes „Watt“ die Abkürzung „W“.

166. Im § 167 Abs. 1 Einleitung treten an Stelle der Worte „1 000 Volt“ die Worte „1 500 V“.

167. Im § 167 Abs. 1 Z 2 treten an Stelle der Worte „60 Kilowatt“ die Worte „150 kW“.

168. Nach § 171 werden folgende §§ 171a bis 171c eingefügt:

#### „Technische Büros

**§ 171a.** (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung entsprechen oder die Gegenstand einschlägiger inländischer berufsbildender höherer Schulen sind (Technische Büros).

(2) Fachgebiete, die den der Konzessionspflicht für die Gewerbe der Baumeister (§ 157), der Zimmermeister (§ 158), der Steinmetzmeister (§ 159) und der Brunnenmeister (§ 160) unterliegenden Tätigkeiten entsprechen, sind nicht Gegenstand Technischer Büros.

(3) Der Berechtigungsumfang anderer konzessionierter Gewerbe, von Handwerken und von gebundenen Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

#### Besondere Voraussetzungen

**§ 171b.** Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe eines Technischen Büros erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

#### Zuständigkeit

**§ 171c.** Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe eines Technischen Büros ist der Landeshauptmann zuständig.“

169. Dem § 172 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr.“

170. § 172 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Konzessionspflicht unterliegt jedoch nicht das Reinigen von Rauchgaszügen durch Hafner, wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird.“

171. Dem § 172 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und — mit Ausnahme von Klamaanlagen — Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

(4) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.“

172. § 173 lautet:

**„§ 173.** (1) Die Erteilung der Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe darf nur an natürliche Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, erfolgen und erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. daß der Konzessionswerber nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebie-

## 690 der Beilagen

25

- ten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist,
3. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
  4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und
  5. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

(2) Den im Abs. 1 Z 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Konzession ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.“

173. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

„§ 173a. (1) Die im § 173 Abs. 1 Z 2 angeführte Voraussetzung für die Erteilung der Konzession zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Abs. 1 Z 2 liegt vor, wenn der Konzessionswerber persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt ist, oder wenn dem Konzessionswerber sonst ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigten Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht.“

174. § 174 lautet:

„§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.“

175. Nach § 174 wird folgender § 174a eingefügt:

„§ 174a. Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 174 liegt auch vor, wenn

auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 173a Abs. 2 zutreffen.“

176. Dem § 176 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In einer solchen Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, daß innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.“

177. Dem § 176 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach der Erteilung der Konzession geändert, dann gilt die Konzession als auf das geänderte Kehrgebiet eingeschränkt, in dem der Standort der Konzession liegt.“

178. Nach § 176 wird folgender § 176a samt Überschrift eingefügt:

„Wechsel des Rauchfangkehrs

§ 176a. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobject beauftragten Rauchfangkehrs hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjectes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjectes zu übermitteln.“

179. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.“

180. § 178 lautet:

„§ 178. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Rauchfangkehrer ist der Landeshauptmann zuständig.“

181. § 190 Z 4 lautet:

„4. der Ausschank von Getränken durch zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechtigte Gewerbetreibende in dem im § 36 Abs. 3 bezeichneten Umfang;“

26

690 der Beilagen

182. § 190 Z 5 entfällt.

183. Im § 191 Abs. 1 wird das Zitat „§ 111 Z 3“ durch das Zitat „§ 111 Z 2 und 3“ ersetzt.

184. Dem § 191 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für Gastgewerbetreibende mit einer iSd § 193 Abs. 3 zweiter Satz beschränkten Konzession. Diese Gastgewerbetreibenden sind jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer Konzession warme und kalte angerichtete Speisen sowie Getränke sowohl in handelsüblich verschlossenen als auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen; sie sind weiters auch zum Verkauf von handelsüblich verpackten Lebensmitteln, die ohne Zubereitung zum Verzehren geeignet sind, sowie von Brot und Gebäck berechtigt. Bei der Ausübung dieser Rechte muß der Charakter des Betriebes als Verabreichungs- und Ausschankbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

185. § 193 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Bewerber um eine Konzession für ein Gastgewerbe in der Betriebsart einer Schutzhütte. Weiters gilt Abs. 1 Z 1 nicht für ein Gastgewerbe, das auf die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesottenen Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis sowie auf den Ausschank von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier beschränkt ist, bei dem die Verabreichung und der Ausschank nur im Freien oder ins Freie erfolgen und bei dem vom Gewerbetreibenden keine Tische und Sitzgelegenheiten bereithalten werden.“

186. Nach § 196 wird folgender § 196a eingefügt:

„§ 196a. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 und 4 berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein). Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholi-

schen Getränks, die der Gastgewerbetreibende auf Grund des § 196 Abs. 2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

187. § 198 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen unmittelbar vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen unmittelbar vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen unmittelbar vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören.“

188. Dem § 198 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 190 Z 3 und 6 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 190 Z 3 und 6 festzulegen sind.“

## 690 der Beilagen

27

189. Nach § 206 wird folgender § 206a eingefügt:

„§ 206a. Wird um eine Konzession für ein Gastgewerbe zum Zwecke der Fortführung eines bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht, so hat die Behörde auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung erfüllt und wenn die beantragten Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 und die beantragte Betriebsart den Berechtigungen und der Betriebsart des fortzuführenden bestehenden Gastgewerbebetriebes entsprechen. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung endigt mit der Erteilung oder mit der Verweigerung der beantragten Konzession. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung gilt nur für jene Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die im Konzessionserteilungsbescheid bezeichnet waren, auf Grund dessen das Gastgewerbe im fortzuführenden Gastgewerbebetrieb ausgeübt wurde.“

190. § 208 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten u. dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung sowie die Führung eines Fremdenzimmernachweises.“

191. Nach § 208 Abs. 3 Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten in Kraftfahrzeugen;“

192. § 208 Abs. 5 Einleitung lautet:

„(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 2 oder einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß Abs. 3 Z 1 oder Z 1b berechtigt sind, sind auch berechtigt“

193. Im § 208 Abs. 5 wird am Ende der Z 2 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt, und es wird folgende Z 3 angefügt:

„3. zum Verkauf der im § 111 Z 2 angeführten Druckwerke.“

194. Der bisherige § 211 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird eine ausländische Reisegeellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd

begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

195. § 214 Abs. 3 entfällt.

196. § 223 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate, mit denen sie den Kleinhandel betreiben dürfen, abzufüllen und abzupacken. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dieses Abfüllen und Abpacken für die Kleinhandelstätigkeit erfolgt.

(3) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit kosmetischen Mitteln, mit Verzehrprodukten und mit diätetischen Lebensmitteln berechtigt; sie sind weiters berechtigt, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilanwendung zu verkaufen.“

197. Dem § 223 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Frucht- und Gemüsesäften berechtigt.

(5) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 3 und 4 muß der Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb gewahrt bleiben; bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 4 dürfen überdies keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

198. § 224 Abs. 1 lautet:

„§ 224. (1) Als Gifte im Sinne der §§ 50 Abs. 2, 57 Abs. 1, 220, 222 und 223 gelten Stoffe und Zubereitungen, die nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, als sehr giftig oder giftig einzustufen sind.“

199. Im § 225 wird der Punkt nach dem ersten Satz durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„als persönlich und fachlich geeignet zur Erfüllung ihrer Tätigkeit sind bei der Ausübung der konzessionspflichtigen Tätigkeiten im Drogistengewerbe nur solche Personen anzusehen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist erfolgreich abgelegt oder die Studienrichtung Pharmazie an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben.“

200. Im § 235 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

201. § 237 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Beistellung und der Kleinverkauf der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Durchführung der unter Z 1 angeführten Verrichtungen;“

202. Dem § 239 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.“

203. Im § 244 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“.

204. Nach § 248 werden folgende §§ 248a bis 248e eingefügt:

„Sonderabfallsammler und  
-beseitiger, Altölsammler und  
-verwerter“

§ 248a. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. das Abholen und Entgegennehmen von Sonderabfällen;
2. das Verwerten, Ablagern und sonstige Behandeln von Sonderabfällen;
3. das Abholen und Entgegennehmen von Altölen;
4. das Aufbereiten (Reinigen, Be- und Verarbeiten) von Altölen sowie die Energiegewinnung aus Altölen.

(2) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 sind Abfälle, deren schadlose Beseitigung mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist.

(3) Altöle im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind Stoffe, die die im § 2 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, umschriebenen Eigenschaften aufweisen.

(4) Nicht der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Sonderabfälle oder Altöle zum Gegenstand haben.

(5) Das Recht zur Beförderung von Altöl und Sonderabfällen auf Grund einer Konzession gemäß dem Güterbeförderungsgesetz wird durch Abs. 1 nicht berührt.

#### Besondere Voraussetzungen

§ 248b. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungs nachweises und
2. eine wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers, die erwarten lässt, daß er das Gewerbe in dem von ihm beantragten Umfang und entsprechend den jeweils im Sonderabfallgesetz und im Altölgesetz 1986 enthaltenen Pflichten ordnungsgemäß ausüben wird.

#### Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 248c. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als ein Monat drei Wochen vorher dem Landeshauptmann anzugeben.

#### Zuständigkeit

§ 248d. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter ist der Landeshauptmann zuständig.

#### Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 248e. Die §§ 11 und 12 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1988 und die §§ 8, 9 Abs. 7, 10 und 11 Abs. 5 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, gelten nicht für die Ausübung des Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter.“

205. Dem § 259 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters unterliegt nicht der Konzessionspflicht der von Bauträgern ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Bauträger auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Bau rechtes als Bauherr Bauten auf eigene Rechnung durch befugte Gewerbetreibende ausführen lässt, um sie weiter zu veräußern.“

206. § 260 lautet:

„Bauträger“

§ 260. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Tätigkeit des Bauträgers (Bauorganisator, Baubetreuer), das ist die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben (Neubauten, durchgreifende Sanierung) auf eigene oder fremde Rechnung.

## 690 der Beilagen

29

(2) Die Rechte der Baugewerbetreibenden, der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter werden durch Abs. 1 nicht berührt.“

207. Die §§ 261 und 262 entfallen.

208. § 264 lautet:

„§ 264. Die Erteilung der Konzession für  
1. das Gewerbe der Immobilienmakler (§ 259),  
2. das Gewerbe der Bauträger (§ 260) und  
3. das Gewerbe der Immobilienverwaltung  
(§ 263)

erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.“

209. § 265 entfällt.

210. § 266 lautet:

„§ 266. Zur Erteilung einer Konzession für  
1. das Gewerbe der Immobilienmakler (§ 259),  
2. das Gewerbe der Bauträger (§ 260) und  
3. das Gewerbe der Immobilienverwaltung  
(§ 263)

ist der Landeshauptmann zuständig.“

211. § 269 entfällt.

212. § 307 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 307. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Einziehung fremder Forderungen.

(2) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen berechtigt sind, sind nicht berechtigt, Forderungen gerichtlich einzutreiben oder sich Forderungen abtreten zu lassen, auch wenn die Abtretung nur zu Zwecken der Einziehung erfolgen sollte.“

213. § 309 entfällt.

214. Im § 311 erhält der Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“, und es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die im Abs. 1 Z 7 angeführte Tätigkeit berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.“

215. § 318 lautet:

„§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch

unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;

3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.“

216. Nach § 323d werden folgende §§ 323e bis 323i eingefügt:

#### „Lebens- und Sozialberater

§ 323e. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 konzessionspflichtigen Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

#### Besondere Voraussetzungen

§ 323f. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

#### Arbeitnehmer

§ 323g. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 323e genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen.

#### Verschwiegenheit

§ 323h. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

#### Zuständigkeit

§ 323i. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater ist der Landeshauptmann zuständig.“

217. Nach § 323i werden folgende Überschrift und folgende §§ 323j, 323k, 323l und 323m eingefügt:

#### “Errichtung von Alarmanlagen

**§ 323j.** Der Konzessionspflicht unterliegt die Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke.

#### Besondere Voraussetzungen

**§ 323k.** Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungs nachweises.

#### Arbeitnehmer

**§ 323l.** (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendet werden, binnen einer Woche nach Aufnahme der Gewerbeausübung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendeten Arbeitnehmer ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen haben neben dem Vor- und Familiennamen des Arbeitnehmers auch dessen Alter, Geburtsort und Wohnung zu enthalten.

#### Zuständigkeit

**§ 323m.** Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen ist der Landeshauptmann zuständig.“

218. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

**„§ 325a.** Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

219. Im § 326 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

220. § 338 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerbe rechtlichen Vorschriften erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur In betriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.“

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerbe rechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszu folgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 500 S beträgt. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs. 4 oder § 360 Abs. 2 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.“

221. § 338 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektions gesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

222. § 344 Abs. 1 lautet:

„§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession oder die besondere Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes erteilt (§ 25, § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 und 3), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filial geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungs nachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen

## 690 der Beilagen

31

eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).“

223. § 345 Abs. 1 lautet:

„§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften), gemäß § 11 Abs. 8 (Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder von Genossenschaften durch Aufnahme und weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.“

224. Im § 345 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde“ die Worte „für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

225. Im § 346 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 6)“ die Worte „in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a,“ eingefügt.

226. Im § 346 Abs. 3 werden die Worte „Vor der Erteilung einer Nachsicht“ durch die Worte „Im Nachsichtsverfahren“ ersetzt.

227. Der bisherige § 346 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“, und es wird folgender neuer Abs. 5 in den § 346 eingefügt:

„(5) In den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a gelten die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die zuständige Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist.“

228. Dem § 347 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständige Behörde das Ansuchen abzuweisen.“

229. § 348 Abs. 1 lautet:

„§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.“

230. § 348 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.“

231. Im § 349 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der zuständigen“ durch die Worte „einer berührten“ ersetzt.

232. Im § 349 Abs. 8 entfällt der Punkt nach dem Wort „Parteien“, und es werden die Worte „und es steht ihnen das Recht der Beschwerde gemäß

Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wegen Rechtswidrigkeit zu.“ angefügt.

233. § 351 Abs. 2 lautet:

„(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnungen die anderen Fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.“

234. § 351 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission bestellt ist, weil keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, weil eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht, oder weil die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.“

235. Dem § 351 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs. 6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist.“

236. § 351 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat,

die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen,

die Anberaumung der Prüfungstermine,

das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

die auszustellenden Zeugnisse,

die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.“

237. Im § 352 Abs. 10 erster Satz werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungsgeber“ eingefügt.

238. § 353 lautet:

„§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie für unter § 82a fallende Anlagen auch die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.“

239. § 354 lautet:

„§ 354. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstreckt wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde (§§ 333, 334 und 335) von wesentlicher Bedeutung ist, kann diese Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) genehmigen.“

240. § 356 lautet:

„§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3

## 690 der Beilagen

33

bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.“

241. Dem § 358 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.“

242. Nach § 359a wird folgender § 359b eingefügt:

„§ 359b. Weist der Genehmigungswerber in seinem Ansuchen und dessen Beilagen (§ 353) nach, daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden,

oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 50 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,

so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) mit Bescheid diese Beschaffenheit der Anlage festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.“

243. § 360 Abs. 1 lautet:

„§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs. 1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen. Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solcher-

34

## 690 der Beilagen

maßen gesetzwidrige Gewerbeausübung weiter betrieben wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

244. § 360 Abs. 2 lautet:

„(2) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

245. Im § 360 Abs. 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „Abs. 1 zweiter Satz und“ eingefügt.

246. § 360 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.“

247. § 361 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§§ 88 Abs. 2a und 89 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.“

248. § 361 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese die Entziehung gemäß § 88 Abs. 2 und 2a angeregt hat.“

249. § 366 Abs. 1 Einleitung lautet:

„§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

250. § 367 Einleitung lautet:

„§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

251. Im § 367 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die Funktion des Geschäftsführers entgegen § 39 Abs. 2 dritter Satz bei mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt;“

252. § 367 Z 7 lautet:

„7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein konzessioniertes Gewerbe verpachtet hält;“

253. § 367 Z 12 und 13 lautet:

„12. nach Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;“

254. § 367 Z 16 lautet:

„16. entgegen § 46 Abs. 1 ein Gewerbe unzulässigerweise außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte ausübt;“

## 690 der Beilagen

35

255. Im § 367 Z 20 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappens“ jeweils das Wort „Bundeswap-pens“.

256. § 367 Z 23 und 24 werden durch folgende Z 23, 24 und 24a ersetzt:

- „23. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, deren Teile oder deren Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;
- 24. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 6 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, deren Teile oder deren Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen entsprechen und auch keine Genehmigung gemäß § 71 Abs. 7 vorliegt;
- 24a. die Hinweispflicht gemäß § 71 Abs. 8 verletzt;“

257. § 367 Z 26 lautet:

- „26. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;“

258. § 367 Z 30 lautet:

- „30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 96 Abs. 5 feilhält oder verkauft;“

259. § 367 Z 32 lautet:

- „32. bei der Ausübung des Viehschneidergewerbes die Bestimmungen des § 121 oder Gebote oder Verbote von auf Grund des § 121 Abs. 3 erlassenen Verordnungen nicht einhält;“

260. § 367 Z 33 und 34 lautet:

- „33. bei der Ausübung des Altwarenhandels entgegen § 116a Abs. 1 gleichzeitig das konzessionierte Gewerbe des Handels mit Waffen oder bei der Ausübung des Handels mit Waffen entgegen § 136 gleichzeitig das Gewerbe des Altwarenhandels ausübt;

34. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 116a Abs. 2 nicht einhält;“

261. § 367 Z 50 entfällt.

262. § 367 Z 57 lautet:

- „57. der Verpflichtung gemäß §§ 313 Abs. 3, 321 Abs. 2 oder 323l Abs. 2 zur Vorlage des

Arbeitnehmerverzeichnisses oder zur Anzeige von Änderungen dieses Verzeichnisses nicht nachgekommen ist;“

263. § 367 Z 59 lautet:

- „59. den Bestimmungen des § 82a Abs. 4 oder des § 338 zuwiderhandelt;“

264. § 368 Einleitung und Z 1 lautet:

„§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. die Anzeigen
  - 1.1 gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenbe-rechtigung,
  - 1.2 gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation,
  - 1.3 gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgeschafters oder über den Eintritt eines neuen Geschafters,
  - 1.4 gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Geschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,
  - 1.5 gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzel-unternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebraucht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesell-schaft des Handelsrechtes,
  - 1.6 gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft (Genossenschaft) durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften) und die weitere Aus-übung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften),
  - 1.7 gemäß § 11 Abs. 8 über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft durch Aufnahme und die weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft,
  - 1.8 gemäß § 12 über die Umwandlung einer Offe-nen Handelsgesellschaft in eine Kommandit-gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft,
  - 1.9 gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb,
  - 1.10 gemäß § 39 Abs. 4, gemäß § 39 Abs. 5 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers,

36

## 690 der Beilagen

- 1.11 gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter,
- 1.12 gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben,
- 1.13 gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
- 1.14 gemäß § 47 Abs. 3 oder gemäß § 47 Abs. 4 über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers,
- 1.15 gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,
- 1.16 gemäß § 49 Abs. 3 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,
- 1.17 gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten,
- 1.18 gemäß § 63 Abs. 4 über die Änderung des Namens oder der Firma,
- 1.19 gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen,
- 1.20 gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben,
- 1.21 gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,
- 1.22 gemäß § 141 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben,
- 1.23 gemäß § 175, gemäß § 248c, gemäß § 251 oder gemäß § 292 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrgewerben, Gewerben der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -beseitiger, Kanalräumergewerben, Pfandleihergewerben,
- 1.24 gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht erstattet hat;“

265. § 368 Z 3 lautet:

- „3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Anmeldungsgewerbe verpachtet hält;“

266. § 368 Z 12 und 13 lauten:

- „12. ohne die gemäß § 200 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in einer geänderten Betriebsart ausübt;
13. ohne die gemäß § 201 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in hinzugenommenen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt;“

## 690 der Beilagen

267. § 369 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen u.ä., Werkzeugen, Maschinen, Geräten oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18 oder 19 im Zusammenhang stehen; bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Automaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden.“

268. Der bisherige § 371 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird dem § 371 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 schließt nicht die Bestrafung wegen bei der gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder 2 strafbaren Gewerbeausübung begangener sonstiger Übertretungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen aus.“

269. § 376 Z 6 Einleitung und Abs. 2 entfällt.

270. Nach § 376 Z 9a wird folgende Z 9b eingefügt:

„9b. (Zu § 62 Abs. 3:)

Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem 1. Jänner 1989 ausgestellt wurden, endigt mit Ablauf des 31. Dezember 1989, wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem 1. Jänner 1989 liegt.“

271. Im § 376 Z 10 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

272. § 376 Z 18 lautet:

„18. (Zu § 132a:)

(1) Personen, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im § 1 Abschnitt I Z 8 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial angeführten Geräte am 1. Jänner 1989 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 ausgeübt haben, und
- b) um die Konzessionserteilung spätestens am 30. Juni 1989 ansuchen.

## 690 der Beilagen

37

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

273. Nach § 376 Z 27 wird folgende Z 27a eingefügt:

„27a. (Zu §§ 171a und 171b:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die bis einschließlich 31. Dezember 1988 als freies Gewerbe angemeldet werden kann, und die durch § 171a Abs. 1 neu an eine Konzession gebunden wurde, am 1. Jänner 1989 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 171a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 30. März 1989 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(3) Bis zur Erlassung der im § 22 vorgeschriebenen Verordnung betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Technischen Büros ist der gemäß § 171b vorgeschriebene Befähigungsnachweis gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Juni 1978, BGBl. Nr. 322, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Technischen Büros auf bestimmten Fachgebieten zu erbringen; bis dahin gelten auch für die in dieser Verordnung festgelegte Prüfung auch jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die die Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für gebundene Gewerbe regeln.“

274. Dem § 376 Z 28 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(Zu § 173 und § 174:)

(3) In Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen die Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe vor dem 1. Jänner 1989 erteilt wurde, dürfen nach diesem Zeitpunkt juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes nicht mehr als persönlich haftende Gesellschafter neu eintreten, widrigenfalls die Konzession von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen ist. Für natürliche Personen, die nach dem genannten Zeitpunkt

geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter einer solchen Personengesellschaft des Handelsrechtes werden, gilt § 173 Abs. 1 Z 4; bei Nichterfüllung dieser Bestimmung ist die Konzession gemäß § 173 Abs. 2 zu entziehen.

(4) Bei juristischen Personen, denen vor dem 1. Jänner 1989 die Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe erteilt wurde, müssen Personen, die nach diesem Zeitpunkt in das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ der juristischen Person berufen werden, ihren Wohnsitz im Inland haben und österreichische Staatsbürger sein, widrigenfalls die Konzession durch die Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen ist.

(5) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Abs. 1 Z 2 und des § 174 liegt auch vor, wenn dem Konzessionswerber ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigten juristischen Person zusteht.“

275. Nach § 376 Z 34 werden folgende Z 34a und 34b eingefügt:

„34a. (Zu § 248a:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 248a an eine Konzession gebunden wurde (Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter), am 1. Jänner 1989 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 248a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 30. Juni 1989 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

34b. (Zu § 260 und § 264 Z 2:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 260 an eine Konzession gebunden wurde (Bauträger), am 1. Jänner 1989 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 262a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Vor-

aussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 30. Juni 1989 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(3) Bis zur Erlassung der im § 22 vorgesehenen Verordnung betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger ist der gemäß § 264 Z 2 vorgeschriebene Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe durch den Nachweis der Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Baumeister (§ 157), der Immobilienmakler (§ 259) oder der Immobilienverwaltung (§ 263) zu erbringen.“

276. § 376 Z 36 lautet:

„36. (Zu § 323j:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 323j an eine Konzession gebunden wurde (Errichtung von Alarmanlagen), am 1. Jänner 1989 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 323j in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 30. Juni 1989 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

277. § 376 Z 37 lautet:

„37. (Zu § 323e:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 323e an eine Konzession gebunden wurde (Lebens- und Sozialberater), am 31. Dezember 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt einer Konzession gemäß § 323e in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese

Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89, 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit zum oben angeführten Zeitpunkt befugt ausgeübt haben,
- b) den Befähigungsnachweis (§ 323f) erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. März 1989 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

278. Im § 381 Abs. 3 Einleitung werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

279. Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 134 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 6“ ersetzt.

280. Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird im Klammerausdruck nach dem Beistrich nach der Zitierung „§ 321 Abs. 2“ die Zitierung „§ 323l Abs. 2“, eingefügt.

281. § 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 18 Abs. 8 und 10, des § 22 Abs. 5 und 8 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;“

282. § 381 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 71 Abs. 3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;“

283. § 381 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1, des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106;“

284. Im § 381 Abs. 3 Z 7 werden die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

285. Im § 381 Abs. 3 Z 8 entfallen die Worte „hinsichtlich des § 134 Abs. 2“ und der diesen Worten folgende Beistrich.

## 690 der Beilagen

39

286. § 381 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorseht;“

287. Im § 381 Abs. 3 Z 10 wird im Zitat „§ 18 Abs. 8 bis 10“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt, und es werden nach den Worten „des § 22 Abs. 5“ die Worte „und 8“ eingefügt.

288. § 381 Abs. 3 Z 11 lautet:

„11. im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung des Bundeskanzlers vorsehen;“

289. Nach § 381 Abs. 3 Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 244 sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.“

290. § 381 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

291. § 381 Abs. 6 und 7 entfällt.

292. Im § 381 Abs. 8 werden die Worte „soziale Verwaltung“ durch die Worte „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

## Artikel II

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978 und 520/1982 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem XIV. Hauptstück wird ein XV. Hauptstück mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### „XV. HAUPSTÜCK

#### Auszeichnung

**§ 214a.** (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann einem Bergbauberechtigten die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit einem entsprechenden Hin-

weis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung nach Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Bergbauberechtigte

1. im Handelsregister eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Bergbauzweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Vor der Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 1 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Bundeswappen trotz Abmahnung nicht dem Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind:

(5) Bergbauberechtigte, denen die Auszeichnung nach Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Bundeswappen im geschäftlichen Verkehr nicht führen.“

2. Die bisherigen Hauptstücke XV. und XVI. erhalten die Bezeichnungen „XVI.“ und „XVII.“.

3. Im § 2 Abs. 2 und im § 211 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XV. bis XVII. Hauptstück“ ersetzt.

4. Im § 132 Abs. 2 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XVI. und XVII. Hauptstück“ ersetzt.

## Artikel III

Das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 373/1986 und xxx/1988 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Sammelns und Beseitigens von Sonderabfällen berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben sowie der gemäß § 12 Abs. 1 im Bundesland gemeldeten Sonderabfallsammler und -beseitiger gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Angabe ihrer Befugnis zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren.“

#### Artikel IV

Das Altölgesetz 1986, BGBl. Nr. 373, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 1 entfällt.
2. § 10 Abs. 2 Z 1 entfällt.
3. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 3 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben, sowie der gemäß § 8 bewilligten Sammler zu führen.“

4. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der Landeshauptmann hat ferner eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 4 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort im Bundesland haben, sowie der auf Grund des § 10 bewilligten Altölverwerter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 unter Hinweis auf die bei den Altölverwertern gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zur Verwertung gelangenden Altöle zu führen.“

#### Artikel V

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstanlagen, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Hotellwagen-Gewerbe).“

#### Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 176 tritt mit Ablauf des 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(4) Die die Verfahren betreffend Betriebsanlagen und die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Verfahren regelnden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nur dann anzuwenden, wenn diese Verfahren in diesem Zeitpunkt in erster Instanz anhängig sind, Art. I Z 240 und 242 (§ 356 Abs. 1 und 3 und § 359b) überdies nur dann, wenn in diesem Zeitpunkt noch keine Augenscheinsverhandlung anberaumt und den Nachbarn bekanntgegeben worden ist. Auf Betriebsanlagen, für die das Genehmigungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, ist Art. I Z 81 (§ 74 Abs. 4 bzw. 5) nicht anzuwenden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichteten Betriebsanlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach Art. I Z 79 (§ 74 Abs. 2 Z 1) genehmigungspflichtig wären, bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2; § 79 in der Fassung des Art. I Z 87 und § 81 in der Fassung des Art. I Z 91 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits genehmigten Betriebsanlagen sowie Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren in zweiter oder dritter Instanz anhängig ist, bedürfen keiner die im Abs. 5 angeführte Änderung des § 74 Abs. 2 betreffenden zusätzlichen Genehmigung.

(7) Ist der Betrieb einer genehmigten Betriebsanlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits unterbrochen, so gilt Art. I Z 89 (§ 80 Abs. 1 dritter Satz) mit der Maßgabe, daß die Frist zur Erfüllung der Anzeigepflicht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(8) Die im Art. I Z 93 (§ 82b Abs. 1) angeführten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen für die jeweils erste dieser Prüfungen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(9) Art. I Z 94 (§ 83 letzter Satz) ist auf im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits aufgelassene Betriebsanlagen nicht anzuwenden.

(10) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung des Art. I Z 278 bis 292 dieses Bundesgesetzes.

(11) Mit der Vollziehung des Art. II und IV ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(12) Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(13) Mit der Vollziehung des Art. V ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

690 der Beilagen

41

/2

## **Entschließung**

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Änderung bzw. Neugestaltung des Ziviltechniker-Gesetzes und des Ingenieurkammergegesetzes zuzuleiten, mit der insbesondere auch die Festlegung der Fachgebiete der Ziviltechniker der diesbezüglichen flexiblen Regelung der Fachgebiete der technischen Büros in der Gewerbeordnung 1973 angeglichen wird.

/3

## **Entschließung**

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über entsprechende Regelungen im Apothekengesetz zuzuleiten, durch die vorgesorgt werden sollte, daß die unter dem Bedarfsschutz agierenden Apotheken ihr Verkaufsprogramm nicht weiter zu Lasten der Gewerbetreibenden auf Waren ausdehnen, für die die Verkaufsbefugnisse entweder überhaupt nicht oder nur mehr am Rande aus dem Charakter der Apotheke als öffentlicher Sanitätsanstalt abgeleitet werden können.

/4

## **Entschließung**

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat innerhalb eines Jahres Vorschläge für Regelungen zuzuleiten, die einen entsprechenden Schutz von Personen unter 16 Jahren vor Waren wie zB Brutalspielzeug, Horror-Videos bewirken, die insbesondere strafbare Handlungen wie das Quälen von Menschen oder Tieren verherrlichen.

42

**690 der Beilagen**

/ 5

**Entschließung**

Die für die Vollziehung des § 59 Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuständigen Bundesminister werden ersucht, dafür Sorge zu tragen,

1. daß bei der Zulassung von Arzneispezialitäten die im § 59 Abs. 4 leg. cit. gar nicht vorgesehene Praxis von Zulassungswerbern die Zulassung von vornherein nur für den Verkauf durch Apotheken zu beantragen und dadurch eine mögliche Zulassung der betreffenden Arzneispezialität für den Verkauf auch durch Drogerien zu unterlaufen, nicht länger hingenommen wird, und
2. daß in Abgrenzungsverordnungen gemäß § 59 Abs. 3 leg. cit. in Hinkunft keine Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der Drogerien dadurch bewirkt werden, daß unterschiedliche Kennzeichnungsvorschriften für die darin erfaßten Arzneimittel vorgesehen werden.

/ 6

**Entschließung**

Die Bundesregierung wird ersucht, bis Ende November 1988 Verbesserungsvorschläge für das Problem der Anfertigung von Zahnersatz vorzulegen.